



## Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission  
vom 29. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 29. Mai 2013 hat - im Anschluss an die Visitation des Obergerichts - die engere Justizprüfungskommission (JPK) in Anwesenheit von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012 beraten. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

Im Vorfeld dieser Kommissionssitzung haben zwei Delegationen der JPK die verschiedenen Instanzen visitiert. Eine Delegation bestehend aus Thomas Werner, Georges Helfenstein, Alois Gössi und Adrian Andermatt besuchte am 8. Mai 2013 das Kantonsgericht, den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) und die Ombudsstelle. Eine weitere Delegation mit Thomas Werner, Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenburg und Kurt Balmer besuchte am 16. Mai 2012 die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht. Am 29. Juni 2013 visitierte die engere JPK das Obergericht.

Der VBD untersteht nicht der Justiz, sondern der Sicherheitsdirektion, weshalb Ausführungen zu diesem Amt grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Es sei hier aber erwähnt, dass die Kommission ihrer Aufsichtspflicht nachkam und feststellen konnte, dass die Arbeitsabläufe im VBD reibungslos funktionieren und die Geschäftskontrolle insb. Verjährungskontrolle gewährleistet ist. Erwähnenswert ist, dass es sich bei den verjährten Fällen ausnahmslos um geringfügige Strafen handelte. Die Betroffenen wurden im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben und konnten während der Verjährungsfrist von der Polizei nicht dem Vollzug zugeführt werden. In Bezug auf das Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel, [EM]) weist der VBD darauf hin, dass dieses Hilfsmittel zur Überwachung eines Hausarrestes anstelle von Untersuchungs-/Sicherungshaft angewendet werden kann. Dabei soll diese Massnahme nur bei Betroffenen eingesetzt werden, welche nicht flucht- oder wiederholungsgefährdet sind. Die Platzierungsprobleme im geschlossenen Vollzug bestehen schweizweit nach wie vor.

Auch die Ombudsstelle, welche nicht der Justiz, aber der Oberaufsicht des Kantonsrats (ausgeübt durch die JPK) untersteht, wurde von der JPK visitiert. Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Fallzahlen in etwa gleich bei einer leichten Erhöhung der Anfragen. In diesem Zusammenhang konnte sich die JPK von der Geschäftsführung ein Bild machen und feststellen, dass auch diese ihre Funktionen zielgerichtet wahrnimmt und alle Fälle innert angemessener Frist behandeln konnte. Auch im zweiten Amtsjahr mussten die budgetierten 1.7 Stellenprozent nicht in Anspruch genommen werden. Die Ombudsstelle arbeitet mit 1.55 Stellenprozenten.

Die JPK hat auch in diesem Jahr - wie schon in den Vorjahren - bei den Visitationen bei jeder Instanz strikte überprüft, ob Fälle liegen bleiben, wie viele Pendenzen vorhanden sind und wie lange die durchschnittliche Verfahrensdauer war.

## I. Grundsätzliche Feststellungen

Die Zivil- und Strafrechtspflege funktionieren im Kanton Zug wie schon in der Vorperiode gut. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet. Nur vereinzelt kam es zu Verletzungen des Beschleunigungsgebots. Die Pendenzen-situation kann überall als erträglich bis gut bezeichnet werden.

Wie schon in den Vorjahren kann auch in dieser Berichtsperiode anhand der statistischen Angaben festgestellt werden, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht sowie Miet- und Pachtrecht einen engagierten Einsatz in der Streitschlichtung leisten und damit wesentlich zur Entlastung der ordentlichen Zivilgerichte beitragen. Die Arbeitslast bei den Konkursämtern ist im Berichtsjahr zurückgegangen. Bei gleichgebliebener Personaldotation sollte die Arbeitslast zu bewältigen und ein weiterer Pendenzenabbau möglich sein. Bei den Betreibungsämtern ist die Arbeitslast insgesamt etwa gleich geblieben. Das Obergericht wies darauf hin, dass anlässlich der Inspektionen erneut zu hören war, dass die Arbeit mühsamer werde (renitente Schuldner). Weder bei den Konkurs- noch bei den Betreibungsämtern drängen sich derzeit Massnahmen auf.

Die neuen Verfahrensbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) haben sich bewährt. Die neuen Verfahrensbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) haben zu einem erheblichen Mehraufwand geführt.

## II. Staatsanwaltschaft

In der I. Abteilung konnte die Pendenzenzahl von 694 auf 644 Verfahren, d.h. pro Staatsanwalt von 70 auf 65 Verfahren reduziert und damit auf einem vernünftigen Mass stabilisiert werden. Auch in der II. Abteilung konnte die Pendenzenzahl nochmals reduziert werden von 227 auf 202, entsprechend von 32 auf 29 Verfahren pro Staatsanwalt. In der III. Abteilung war ein erheblicher Anstieg der Pendenzen von 528 auf 1'056 zu verzeichnen, welcher indessen rein administrativer Natur war und Anfang 2013 wieder auf das übliche Mass abgebaut werden konnte. Die Verstärkung des Jugenddienstes der Zuger Polizei zur konsequenten Strafverfolgung im Bereich Jugendkriminalität hatte zur Folge, dass die Jugendanwaltschaft in der Berichtsperiode personell verstärkt werden musste. Der vom Obergericht bewilligte Ausbau der Jugendstrafrechtspflege wurde umgesetzt. In der IV. Abteilung (Jugendabteilung) erhöhte sich die Anzahl der Pendenzen erwartungsgemäss von 38 auf 62, wobei dank dieser personellen Verstärkung die Anzahl Pendenzen pro Staatsanwalt lediglich von 38 auf 39 anstieg. Zwecks Ermöglichung einer umfassenden Ausbildung von potentiellen Führungskräften bei der Zuger Polizei wurde bei der Staatsanwaltschaft eine dritte Stelle als polizeilicher Protokollführer geschaffen. Diese haben sich bewährt. Sie werden mitunter auch bei Schnellrichterverfahren im Ausländerbereich als Pikettleute beigezogen, weil diese Einsätze oftmals an den Wochenenden stattfinden.

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung erhoben worden. Es kam zu keiner Verjährung aufgrund von Untätigkeit der Staatsanwaltschaft. Verjährungen können aber bei Ausschreibungen stattfinden.

Lediglich vereinzelt kam es zu Verletzungen des Beschleunigungsgebotes und entsprechender Berücksichtigung beim Strafmass.

Das Projekt Vermögensziehung wird ab 2014 in die Umsetzungsphase kommen. Die Erarbeitung des entsprechenden Know-hows und die Ausbildung aller Strafverfolger in diesem Bereich werden mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sein. Eine spezialisierte Person soll alle Delikte auf die Möglichkeit der Vermögensziehung prüfen. Eine Personalaufstockung in diesem Zusammenhang hat das Obergericht abgelehnt mit der Begründung, dass diese Funktion zum Aufgabenbereich der Staatsanwälte/innen gehört und mit den bestehenden Personalressourcen sollte bewältigt werden können. Für die Verwaltung von beschlagnahmten Vermögenswerten seitens der Staatsanwaltschaft (wie auch seitens des Strafgerichts und der Strafabteilung des Obergerichts) kann die Gerichtskasse bzw. ihr neuer Leiter beigezogen werden.

Erwähnenswert ist weiter, dass durch die Einführung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und die Anwendung des darin enthaltenen Strafenkataloges mit einem Anstieg der Einsprachen wegen verhängter Bussen zu rechnen ist. Der Mehraufwand hängt davon ab, wie die Bussen akzeptiert werden. Dies führt möglicherweise zu einem personellen Mehraufwand bei der Staatsanwaltschaft (III. Abteilung).

### **III. Strafgericht**

Insgesamt konnte im Berichtsjahr die Erledigungsquote erheblich gesteigert und damit die Pendenzenzahl reduziert werden. In Bezug auf die Verfahrensdauer wurden die Zielvorgaben bei Fällen des Jugendgerichts-, des Einzel- und Zwangsmassnahmengerichts und bei jüngeren Verfahren vor Kollegialgericht vollumfänglich erreicht. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots mit der Folge einer Strafmilderung fand auf Stufe des Strafgerichts in zwei Verfahren statt.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahre 2012 kein Verfahren zufolge Verjährung integral eingestellt. Hingegen kam es erneut vor, dass bei Verfahren mit mehreren Delikten einzelne Vorwürfe (in aller Regel Übertretungen oder Vergehen) zufolge Verjährung nicht mehr beurteilt werden konnten. Der Eintritt der Verjährung ist trotz aller Bemühungen jedoch insbesondere dann nicht zu verhindern, wenn die Vorwürfe bereits bei Anklageerhebung verjährt sind oder die Verjährung kurze Zeit danach eintritt.

Die noch im letztjährigen Rechenschaftsbericht erwähnten ältesten Pendenzen mit Eingang 2008 und 2009 konnten im Berichtsjahr dank Prioritätensetzung der Strafgerichtspräsidentin und entsprechend grossen Bemühungen erfreulicherweise erledigt werden. Die im Zeitpunkt der Visitation ältesten Pendenzen betreffen vier Fälle mit Eingang 2011, welche überwiegend dem Einflussbereich des Gerichts entzogen sind.

Die personelle Situation beurteilt das Obergericht und auch das Strafgericht als der derzeitigen Geschäftslast angemessen, die Arbeitsbelastung als normal, sodass die seit 1. Januar 2009 freie Gerichtsschreiberstelle auch in diesem Jahr nicht beansprucht werden muss.

Die Gewöhnung an die seit Einführung der eidg. Strafprozessordnung hohe Spruchkompetenz des/r Einzelrichters/in bereitet den Mitgliedern des Strafgerichts je nach Einzelfall noch immer Mühe. Die Mitglieder des Strafgerichts sind nach wie vor der Ansicht, dass die seinerzeit als Mittellösung vorgeschlagene Variante - Kompetenz des Einzelrichters, einen Fall von besonderer Bedeutung oder Komplexität, bei welchem eine Freiheitsstrafe von über 12 Monaten beantragt ist oder in Aussicht steht, an das Kollegialgericht zu überweisen - die sachgerechte Lösung gewesen wäre. Die JPK hat dies zur Kenntnis genommen.

#### IV. Kantonsgericht

Nach dem markanten Rückgang ordentlicher Prozesse im Jahr 2011 sind die ordentlichen Prozesse im Jahr 2012 nur moderat wieder angestiegen. Trotzdem konnte der Rückgang des Vorjahres nur um rund ein Viertel kompensiert werden. Bei der rückläufigen Erledigungsquote der Abteilungsfälle besteht einerseits ein Zusammenhang mit der neuen ZPO. Durch die geänderte Zuständigkeitsregelung fielen mehr Fälle in die Kompetenz des Einzelrichters (Verlagerung). Andererseits hat der interne Konflikt offensichtlich die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden beeinträchtigt.

Die JPK hat sich anlässlich der Visitationen beim Kantons- und Obergericht über den Stand des internen Konflikts und die dazu ergriffenen Massnahmen zur Konfliktbewältigung orientieren lassen. Im Berichtsjahr wurde dazu eine Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts veranlasst, ein Verhaltenskodex erlassen, eine Konfliktmoderation mit externen Experten durchgeführt und ab 1. Januar 2013 eine Neuorganisation des Kantonsgerichts beschlossen. Dabei war festzustellen, dass diese Massnahmen (insb. Konfliktmoderation) beim Kantonsgericht wie auch beim Obergericht zahlreiche Ressourcen gebunden haben. Dies sowie der Umstand, dass die Ursachen des Konflikts beim Kantonsgericht bereits vorgewirkt und weitere Reibungsverluste verursacht haben dürften, wirkten sich negativ auf die Arbeitslast aus.

Das Kantonsgericht stellte beim Obergericht den Antrag auf eine zusätzliche unbefristete Gerichtsschreiberstelle und begründete das Begehren hauptsächlich mit schwierigeren Verhandlungen und komplizierteren Prozessen. Ausserdem sollte der Präsident, welcher aufgrund seiner Präsidialfunktionen vermehrt belastet ist, unterstützt werden. Das Obergericht lehnte diesen Personalantrag ab, mit der Begründung, dass die Fallzahlen eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle nicht rechtfertigen würden. Die Summarverfahren sind minim zurückgegangen und insgesamt ist festzustellen, dass das Total der Neueingänge seit 2009 (unter Ausklammerung der CF-Kollokationsklagen) laufend abgenommen hat. Der Höchststand von ordentlichen Prozessen im Jahr 2004 wurde nie mehr erreicht. Dem Kantonsgericht wurde ab dem 1. Januar 2007 eine zusätzliche 50%-Gerichtsschreiberstelle und ab 1. August eine weitere 100%-Gerichtsschreiberstelle (vorerst befristet bis Ende 2011) zugeteilt, ohne dass sich die Geschäftslast erhöht hätte. Bereits damals wurde berücksichtigt, dass nach Einschätzung des Richterkollegiums das Verhandlungsklima härter geworden ist. Weiter wurde dem Kantonsgericht ab dem 1. Juli 2010 für zwei Jahre eine Springerstelle zugeteilt. Dem Kantonsgericht standen somit während zwei Jahren 10.5 Gerichtsschreiberstellen zur Verfügung. Auch heute verfügt jedes Gerichtsmitglied bei einem Personalbestand von 9.5 Gerichtsschreiberstellen über eine/n Gerichtsschreiber/in. Aufgrund dieser Umstände erachtet das Obergericht eine weitere Personalaufstockung nicht als gerechtfertigt. Diese Begründung ist für die JPK nachvollziehbar. Wohl können die Fallzahlen alleine die Wirklichkeit der Arbeitslast nicht widerspiegeln, aber von den Fallzahlen ist grundsätzlich auszugehen und ein massiver Rückgang von Neueingängen muss sich auf die Arbeitslast auswirken. Die Angaben des Kantonsgerichts zu komplexeren Verfahren und geringerer Vergleichsbereitschaft können nicht quantifiziert werden und sind nicht überprüfbar. Die neue ZPO hatte wohl gewisse Mehraufwände zur Folge, gleichzeitig ergaben sich dadurch aber auch Vereinfachungen.

Das Obergericht hat dem Kantonsgericht in diesem Jahr wiederum eine befristete Gerichtsschreiber-Springerstelle zur Verfügung gestellt. Dem Kantonsgericht ist es freigestellt, diese Personaleinheit zur Entlastung für das Präsidium einzusetzen oder dazu eine/n ordentliche/n Gerichtsschreiber/in beizuziehen. Die befristete Springerstelle soll dem Kantonsgericht auch dazu dienen, die Mehrbelastungen im Zusammenhang mit dem Konflikt aufzufangen. Zur weiteren Entlastung des Präsidialamts regt die JPK an, die interne Arbeitsorganisation kritisch zu

hinterfragen. Allenfalls liegt bei der Arbeitszuteilung und den Arbeitsabläufen Potential zur Effizienzsteigerung. Es ist nicht zu verkennen, dass der Kanzleivorsteher im vergangenen Jahr aufgrund des Konflikts im Richterkollegium zeitlich überdurchschnittlich beansprucht wurde und sich die seit Anfang 2012 eher überdurchschnittliche Personalfuktuation auf sein Pensum ausgewirkt hat. Das Verwaltungspensum des Kanzleivorstehers dürfte sich künftig aber wieder auf normalem Niveau einpendeln. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die personellen Ressourcen ausreichend sind und die Geschäftslast zeitgerecht bewältigt werden kann, sofern die Mitglieder des Kantonsgerichts ihre volle Arbeitskraft den eigentlichen Geschäften zuwenden können.

Das Kantonsgericht hat in den letzten zwei Jahren verschiedene Pendenzenabbaukonzepte wegen eines Pendenzenüberhanges in der 1. Abteilung beschlossen, deren Auswirkungen offenbar unklar und nach Ansicht des Obergerichts wohl auch ungenügend sind. Nachdem das Kantonsgericht zeitlich nicht in der Lage ist, eine Analyse der Pendenzen-situation vorzunehmen, hat die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts beschlossen, eine externe Fachperson damit zu beauftragen. Die JPK wird sich über die Resultate der Analyse und allfällig zu treffende Massnahmen orientieren lassen.

Auch in diesem Berichtsjahr gab es längere Bearbeitungslücken<sup>1</sup> welche das Kantonsgericht mit der Arbeitsbelastung begründet. Der Kantonsgerichtspräsident hat der Justizprüfungskommission eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen aufgeführt sind. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine erhebliche Anzahl älterer Verfahren abgebaut werden konnte. Bei den meisten alten Fällen liegt die Verfahrensverzögerung in Umständen, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind (Expertisen, Sistierung, Zwischenverfahren).

Zusammenfassend ist die Arbeitsbelastung beim Kantonsgericht nach wie vor hoch, aber mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zu bewältigen. Sollten die im Rechenschaftsbericht erwähnten 129 Kollokationsklagen zur Beurteilung gelangen, müssten ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden.

## **V. Obergericht**

Die Verfahrensdauer in der I. Zivilabteilung bezeichnet das Obergericht als unbefriedigend. 19 von 45 Verfahren konnten erst nach mehr als einem Jahr seit Anhängigmachung erledigt werden. Das Obergericht führt dazu aus, dass von den 19 erwähnten Verfahren sechs noch vor dem 1. Januar 2011 beim Obergericht eingingen. Für diese galt noch die Zivilprozessordnung des Kantons Zug, gemäss welcher die Fristen für die Berufungs- und Anschlussberufung erstreckbar waren. Dies führte dazu, dass allein der Schriftenwechsel bis zu einem halben Jahr dauerte. Nach der ZPO sind diese Fristen nicht mehr erstreckbar, was zu einer deutlichen Verkürzung des Schriftenwechsels geführt hat. Eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr ist aber vor allem dann kaum zu vermeiden, wenn das Obergericht selber ein Beweisverfahren durchführt (Gutachten) oder es zu Zwischenverfahren kommt. Sofern sich die Neueingänge nicht markant erhöhen, sollte das Ziel, eine überjährige Verfahrensdauer zu vermeiden, in Zukunft erreicht werden können.

---

<sup>1</sup> Unterlassen von Bearbeitungsschritten während längerer Zeit, die darauf abzielen, das Verfahren fortzusetzen bzw. abzuschliessen. (Die interne Zielvorgabe zur Vornahme von Bearbeitungsschritten beträgt 3 Monate.)

Die Zielvorgaben hinsichtlich der Prozessdauer in der II. Abteilung konnten nicht in jedem Fall, aber im überwiegenden Teil erreicht werden. In Fällen, bei denen das Obergericht erstinstanzlich zuständig ist<sup>2</sup> dauern die Verfahren länger.

In der Strafrechtlichen Abteilung konnten die Ziele betr. Pendenzenabbaus wiederum nicht erreicht werden. Zwar konnten viele Fälle erledigt werden, aber die Eingänge stiegen zum dritten Mal in Folge an. Falls sich diese Tendenz hält, müssten Massnahmen ergriffen werden.

Bei den Beschwerdeabteilungen konnten die Ziele betreffend Prozessdauer grossmehrheitlich erreicht werden.

Im Bereich der Justizverwaltung ist auf die Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts hinzuweisen, welche am 30. August 2012 vom Kantonsrat genehmigt wurde und die Abteilung zeitlich beanspruchte.

Die Frage der Verlängerung der Praxisdauer für die Anwaltsprüfung und weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (EG BGFA; BGS 163.1) werden voraussichtlich im Sommer in der Justizverwaltungsabteilung und hernach im Plenum zur Beratung kommen.

Ebenso wird sich das Obergericht in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht mit einer neuen Entschädigungsregelung für Kommissionsmitglieder zu befassen haben.

Der von der Sicherheitsdirektion überarbeitete Entwurf der Dolmetscherverordnung wurde am 22. Mai 2013 in der Justizverwaltungsabteilung beraten und wird nun in die Vernehmlassung bei den Direktionen gehen. Beabsichtigt ist, dass die Verordnung im Spätsommer/Herbst vom Regierungsrat, Verwaltungsgericht und Obergericht gemeinsam für die gesamte Verwaltung und Justiz beschlossen wird.

---

<sup>2</sup> namentlich in Streitigkeiten des Immaterialgüter-, Wettbewerbs-, Firmen- sowie Börsen- und Kapitalmarktrechts sowie für die Einsetzung eines Sonderprüfers

**VI. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 6:0 Stimmen

1. den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012 zu genehmigen; und
2. den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege, der Ombudsstelle und des Vollzugs- und Bewährungsdienstes den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 29. Mai 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner